

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Durchwahl

Telefon +49 351 564 15000
Telefax +49 351 564 15009

staatsministerin@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)
1040E/251/457-LR

Dresden,
14. September 2026

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage der Abgeordneten Sebastian Wippel und Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 8/8006

**Thema: Drohnenvorfall mit Sprengstoff am Flughafen Leipzig/Halle
in der Nacht vom 04.08.2026 zum 05.08.2026**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Am 4./5. August 2026 kam es am Flughafen Leipzig/Halle zu einem Drohnenvorfall mit Sprengstoff: Laut Medienberichten entdeckte ein Mitarbeiter eine Drohne mit einer Sprengvorrichtung in der Nähe ukrainischer Transportflugzeuge. Im zeitlichen Zusammenhang damit kollidierte ein durchstartendes DHL-Frachtflugzeug mit einem unbekannten Objekt. Die Generalstaatsanwaltschaft Dresden, das LKA Sachsen und die Bundespolizei ermitteln gemeinsam. Bundesinnenminister Dobrindt teilte mit, dass in alle Richtungen ermittelt werde und nicht automatisch klar sei, wo die Bedrohung herkomme. Es handele sich um eine professionelle hybride Bedrohungslage.“¹

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
den Straßenbahnlinien
3, 6, -7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten
Sie auf unserer Internetseite. Auf
Wunsch senden wir Ihnen diese
Hinweise auch zu.

*Per E-Mail kein Zugang für
elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische
Nachrichten; nähere Informationen zur
elektronischen Kommunikation mit dem
Sächsischen Staatsministerium der
Justiz unter
<https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

¹<https://www.tagesschau.de/inland/regional/sachsen/news-verdaechtiger-gegenstand-frachtflugzeuge-antonov-polizeieinsatz-flughafen-100.html>



Frage 1:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu den Hintergründen des o.g. Drohnenfundes und insbesondere zu der Frage, wann, wie und wo genau die Drohne mit Sprengvorrichtung entdeckt wurde und wie diese konkret zum Fundort gelangte? (Bitte insbesondere konkret aufschlüsseln/angeben, in welcher Entfernung [in Meter] sich die Drohne zum nächststehenden [Antonov-]Transportflugzeug befand, welche weiteren Flugzeuge sich in welcher Entfernung befanden, Aufbau und Funktionsfähigkeit der Sprengvorrichtung [Detonationsfähigkeit, Zündertyp, Auslösebedingungen] an der Drohne sowie Menge und Art von Sprengstoff und ggf. Rückschlüsse auf die Herkunft der Substanz [z.B. Hersteller, Fundortvergleiche].)

Frage 2:

Von welchem Gegenstand ist das o.g. DHL-Frachtflugzeug wann und wo genau getroffen worden und in welcher chronologischen Reihenfolge erfolgte das (abgebrochene) Anfliegen bzw. Durchstarten des betroffenen Frachtflugzeugs sowie die Feststellung seiner Schäden? (Bitte konkret angeben, wann, welche Schäden an der Frachtmaschine festgestellt [Schadensart, Umfang] wurden und welche Maßnahmen der Spurensicherung und Tatortuntersuchung unmittelbar am Flughafen ergriffen wurden.)

Frage 3:

Mit welchem Transportgut waren die Transportflugzeuge in Drohennähe sowie das beschädigte DHL-Frachtflugzeug beladen?

Frage 4:

Welche Erkenntnisse gibt es zu den Tätern/Hintermännern der Taten, wegen welcher Straftatbestände wird ermittelt und gibt es Hinweise auf eine politische, extremistische bzw. terroristische Motivation der Vorfälle und wenn ja, woraus ergibt sich das? (Bitte aufschlüsseln/angeben, ob es z.B. Kommunikationsspuren, Vorwarnungen, bekannte Sabotagepläne, Erkenntnisse zu Tätern/Hintermännern, etc. gibt, durch Erkenntnisse welcher konkreten [Nachrichten-]Dienste, bzw. warum konkret eine solche Tat-Motivation ausgeschlossen oder angenommen wird und wegen welcher Straftatbestände – aus welchen

Gründen – konkret durch die Generalstaatsanwaltschaft Dresden und nicht durch die Bundesanwaltschaft/Generalbundesanwalt ermittelt wird, welche für Terrorismus, Spionage und Völkerstrafrecht zuständig ist.)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 4:

Von einer Beantwortung wird abgesehen. Zwar wurden die Ermittlungen zunächst von dem Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen geführt, der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof hat jedoch das Ermittlungsverfahren am 6. August 2026 gemäß § 142a Abs. 1 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) i. V. m. § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 lit. a GVG übernommen. Mit der Übernahme des Verfahrens durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof ist die Zuständigkeit für Auskünfte aus dem Ermittlungsverfahren dorthin übergegangen, da ausschließlich die ermittlungsführende Stelle Auskünfte erteilen darf (vgl. § 147 Abs. 5 StPO). Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet und berechtigt, die in ihre Zuständigkeit fallen, und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen. Letzteres ist hier der Fall, da es sich bei dem hier gegenständlichen Verfahren um ein Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof handelt.

Frage 5:

Wie war es möglich, dass die Drohne (unerkannt) bis auf das Flughafengelände gelangen konnte und wie wirken sich die Vorfälle demgemäß auf die Sicherheits- und Luftfahrtschutzmaßnahmen am Standort Leipzig bzw. an weiteren Flughafenstandorten aus (etwa Ausbau der Drohnenabwehrsysteme, Ausweitung des „Abwehrzentrums Hybrid“, etc.)? (Bitte die dafür verantwortlichen Behörden bzw. Stellen und geplante Maßnahmen benennen.)

Die näheren Umstände der Tatausführung sind Gegenstand der andauernden Ermittlungen von Bundesbehörden – insoweit wird auf die zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 4 verwiesen.

Zu konkreten Sicherheitsmaßnahmen im Bereich von kritischen Infrastrukturen kann keine Auskunft gegeben werden, um den Erfolg dieser Maßnahmen nicht zu gefährden

– insoweit wird auf die Vorbemerkung der Staatsregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage mit der Drs.-Nr.: 8/7522 verwiesen. Für die Sicherheit an Flughäfen sind originär die Bundespolizei und der Flughafenbetreiber zuständig. Gleichwohl ist die Sicherheit im Bereich von Flughäfen ebenso ein wichtiges Anliegen der sächsischen Sicherheitsbehörden. Gerade mit Blick auf das Thema Drohnen arbeitet die Landespolizei mit der für den jeweiligen Flughafenbereich zuständigen Bundespolizei sowie dem Betreiber und weiteren Partnern, wie etwa der Deutschen Flugsicherung, eng und kontinuierlich zusammen. So gelten rund um einen Flughafen strenge Flugverbotszonen für Drohnen. Wird eine Drohne im Umfeld eines Flughafens gesichtet, greifen festgelegte Meldewege zwischen der für die Luftraumüberwachung im Umfeld von Flughäfen zuständigen Deutschen Flugsicherung, dem Flughafen und den zuständigen Polizeibehörden. Wenn es die Lage erfordert, wird der Flugbetrieb vorübergehend eingestellt. In gemeinsamen Sicherheitsbesprechungen unter Leitung der Bundespolizei werden diesbezügliche Konzepte und Abläufe fortlaufend überprüft und weiterentwickelt. Gemeinsames Ziel ist es, Drohnen schnell zu erkennen, ihr Gefährdungspotential zuverlässig einzuschätzen und die Auswirkungen auf den Flugbetrieb auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Zum Stand des Aufbaus der Drohnenabwehr der Landespolizei wird auf die Antworten der Staatsregierung auf die insoweit regelmäßig wiederkehrenden Kleinen Anfragen mit den Drs.-Nr.: 8/7524, 8/5301, 8/3364 und 8/983 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Constanze Geiert